1. Ausfertigung

Ma 110
Änd. Nr. 2

BEBAUUNGSPLAN Ma 110, Bl. 2 u. 3

Änderung Nr. 2

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1977

Ma 110
Änd. Nr. 2

Verbandsgrünfläche Nr. 28

Auf dem Hasenberg

Eisenbahn

~~Verbandsgrünfläche Nr. 28~~

Steinkuppe

GE III 0,8 (2,0) △ ◇

GE III 0,8 (2,0) △ ◇

Martener Straße

Germaniastraße

Lina – Schäfer – Straße

Sundaykamp

Vorstenstraße

Dorhoffstraße

Kesselborn

Vor dem Hasenberg

Schacht III, verfüllt

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die gestrichelten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders angegeben den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Verbindung mit i. Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Bodenbelastete u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 2-11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
(3,0)	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig
D	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PDF	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
0,30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule
K	Kirche
K	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

	Versorgungsflächen
	Umformerstation
T	Trafostation
G	Gasdruck-Regelstation
	Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
M	Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 b BauG)
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
1	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	zu erhaltender Baumbestand
	gepl. Begrenzungslinien
1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
W	Wohnweg
bW	befahrbarer Wohnweg
	aufgehobene Festsetzungen
	geänderter Bereich

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.10.80 die mit der Ziffer 2 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 13.10.1980

Oberbürgermeister

Horst Lidtke
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 47 vom 21.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 2 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.11.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Textliche Festsetzung

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Ma 110
Änderung Nr. 2
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 25.8.80
Flurkarte 9408 N
Stadtgrundkarte
Maßstab : 1 : 1000

Ma 110
Änd. Nr. 2

Ma 110
Änd. Nr. 2